

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Frau
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Präsidentin des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.808.350

Wien, am 17. Jänner 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Schumann, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2021 unter der Nr. **3946/J-BR/2021** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dem aktuellen Stand zur Entschließung ‚Soforthilfepaket für Alleinerzieherinnen‘ (333/E-BR/2021)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. *Welche Schritte wurden von der Bundesregierung, insbesondere der zuständigen Bundesministerin für Frauen, Integration, Familie und Jugend, gesetzt, um das Soforthilfepaket für Alleinerziehende mit den beschlossenen Fixpunkten umzusetzen? Wie ist der Stand des Umsetzungsprozesses aktuell? Welche weiteren Schritte sind geplant? Welche Punkte wurden nicht behandelt und warum nicht?*
2. *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Rechtsanspruch auf Betreuungszeit mit vollem Entgeltanspruch umzusetzen? Wie ist der Stand des Umsetzungsprozesses aktuell? Welche weiteren Schritte sind geplant?*

3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Unterhaltsgarantie umzusetzen? Wie ist der Stand des Umsetzungsprozesses aktuell? Welche weiteren Schritte sind geplant?
4. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Aufstockung des Familienhärteausgleichfonds sowie ein leichterer Zugang zu den Leistungen umzusetzen? Wie ist der Stand des Umsetzungsprozesses aktuell? Welche weiteren Schritte sind geplant?
5. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Errichtung einer Beratungshotline für Alleinerziehende sowie einen Ausbau der (Online-) Informationsangebote umzusetzen? Wie ist der Stand des Umsetzungsprozesses aktuell? Welche weiteren Schritte sind geplant?
6. Werden Sie die Entschließung 333/E-BR/2021 umsetzen?
 - a. Wenn ja: Bis wann werden diese umgesetzt sein?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?

Bezüglich des Rechtsanspruchs auf Betreuungszeit mit vollem Entgeltanspruch darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit hinweisen.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorauszahlung des Bundes, wenn der verpflichtete Elternteil der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern nicht im vollen Ausmaß nachkommt, und damit eine zivilrechtliche Leistung. Sofern kein Anspruch auf Unterhalt besteht, weil Unterhaltpflichtige verstorben, nicht leistungsfähig oder unbekannt sind, besteht auch kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Hinsichtlich der Einräumung eines Anspruchs auf Sozialhilfe für die betroffenen Kinder darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verweisen.

Die Antragstellung im Corona-Familienhärtefonds war mit 30. Juni 2021 begrenzt. Eine Fortführung bzw. Aufstockung dieses Bereichs ist nicht geplant.

Der Familienhärteausgleich gem. § 38a-c FLAG, welcher – unabhängig von der Corona-Pandemie – unverschuldet in Not geratenen Familien Unterstützungen in Form von einmaligen Überbrückungshilfen gewähren kann, prüft die einlangenden Ansuchen hinsichtlich der im Gesetz und in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen. Die einzige formelle Voraussetzung, die erfüllt sein muss, ist der Bezug von Familienbeihilfe für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind oder das Vorliegen einer Schwangerschaft. Die inhaltliche Prüfung hat das Vorliegen einer finanziellen Notsituation, die durch ein unverschuldetes, besonderes Ereignis (Schicksalsschlag) ausgelöst wurde, zu klären.

Eine Antragstellung ist formlos, sowohl schriftlich als auch per E-Mail, möglich. Bei Bedarf kann das Antragsformular von der Website des Bundeskanzleramts ausgedruckt oder auch telefonisch im Familienservice angefordert werden. Es sind daher keine Barrieren erkennbar, die den Zugang zum Familienhärteausgleich behindern würden.

Es gibt bereits eine Fülle an gut bekannten Beratungshotlines und (Online) Informationsangeboten über Familienleistungen, die selbstverständlich auch Alleinerziehenden zur Verfügung stehen:

Insbesondere wird auf den Familienservice des Bundeskanzleramts hingewiesen, der österreichweit kostenlose telefonische Beratung über Familienleistungen unter der Kurzrufnummer 0800-240 262 anbietet. Fragen zum Kinderbetreuungsgeld werden unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 240 014 der Infoline Kinderbetreuungsgeld des Bundeskanzleramts beantwortet. Nähere Informationen und das Angebot bundesweiter Beratungsstellen sind der Website www.familienberatung.gv.at zu entnehmen.

Die Ressortwebsite stellt umfassende Informationen über alle wesentlichen Themen zum Bereich Familie online zur Verfügung. Darüber hinaus bieten die Plattform www.oesterreich.gv.at sowie das Transparenzportal des Bundesministeriums für Finanzen unter www.transparenzportal.gv.at einen umfassenden Überblick über Unterstützungsleistungen für Familien an.

Das Bundeskanzleramt ist jedenfalls bemüht, das Informationsangebot laufend zu verbessern, damit allen Familien Unterstützungsleistungen treffsicher, niederschwellig und serviceorientiert zugänglich gemacht werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

7. *Sind weitere Schritte geplant, um Alleinerziehende zu unterstützen?*
 - a. *Wenn ja: Bis wann werden diese umgesetzt sein?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*
8. *Mit welchen EntscheidungsträgerInnen treten Sie bezüglich in Kontakt? Wer ist in diesen Prozess eingebunden? Welche Problematiken behandeln Sie hierbei?*

Weil ausreichende, qualitätsvolle Kinderbetreuung für Familien und insbesondere für Alleinerzieherinnen ein Schlüsselfaktor für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, beteiligte sich der Bund seit dem Jahr 2008 finanziell am Ausbau der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Da die aktuelle Art. 15a B-VG Vereinbarung über die

Elementarpädagogik Ende August 2022 ausläuft, werden demnächst gemeinsam mit dem BMBWF und dem BMF Verhandlungen mit den Ländern über eine Weiterführung der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik aufgenommen. Schwerpunkte sind dabei die Verlängerung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten, die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie die verstärkte sprachliche Frühförderung.

Grundsätzlich stehen alle geförderten anerkannten Frauenservicestellen, die weiteren Frauenberatungsstellen, die Frauenhelpline, eine österreichweite Online-Beratung sowie die geförderten Frauenhäuser und Notwohnungen/Notunterkünfte als Anlaufstellen für alle Frauen und Mädchen mit ihren frauenspezifischen Belangen, somit auch für die Zielgruppe der Alleinerzieherinnen, offen. In der Beratung der geförderten Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind unter anderem Themen wie Kindererziehung oder Armut häufige Fragestellungen.

Das Bundeskanzleramt ist zudem auch in den Prozess zur Erstellung des NAP Kindergarantie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingebunden. Hier wurden zahlreiche mögliche Ansatzpunkte eingebracht, die spezifisch auch Ein-Eltern-Familien zugutekommen können.

MMag. Dr. Susanne Raab

